

Nutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung gemeindeeigener Räume in der Gemeinde Liepgarten

vom 15.12.2025¹

§ 1 Nutzungsbereich

- 1) Die Gemeinde Liepgarten unterhält im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsaufgaben die Objekte Vereinshaus – Torgelower Straße 23 17375 Liepgarten Begegnungszentrum – Ueckermünder Straße 44 17375 Liepgarten.
- 2) Die Gemeinde Liepgarten als Nutzungsüberlasser stellt auf Antrag und nach Abschluss eines Nutzungsvertrages die unter § 1 Abs. 1 genannten Räumlichkeiten gegen Entgelt an Dritte zur Nutzung zur Verfügung.

§ 2 Entgeltpflicht

Für die Nutzung der unter § 1 bezeichneten Räumlichkeiten hat der Nutzer ein Entgelt nach dieser Entgeltordnung an den Nutzungsüberlasser zu zahlen.

§ 3 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist die Person bzw. die Personen, die mit dem Nutzungsüberlasser einen Nutzungsvertrag abgeschlossen haben. Bei mehreren Personen kann jede als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden.

§ 4 Nutzungsentgelt

- 1) Für die Nutzung der unter § 1 bezeichneten Räumlichkeiten hat der Nutzer ein Entgelt in folgender Höhe an den Nutzungsüberlasser zu zahlen:

bis 3 Stunden	Tagespreis
10,00 €	120,00 €

- 2) Bei gewerblicher Nutzung ist der zweifache Entgeltsatz zu zahlen.
- 3) Innerhalb der Nutzung können Geschirrsets mitausgeliehen werden.

§ 5 Entgeltbefreiung, -ermäßigung

Auf Antrag bestimmter Gruppen und Vereine, deren Arbeit besonders förderungswürdig und gemeinnützig ist und die Nutzung keinen gewinnorientierten Charakter hat, kann die Gemeindevorvertretung nach Beschlussfassung eine Nutzungsgebührenermäßigung gewähren oder die Nutzungsgebühr erlassen.

§ 6 Sonstige Bestimmungen

- 1) Übergabe und übernahme der Räumlichkeiten haben schriftlich zu erfolgen.

¹ Beschluss Nr. 25/258/17 der Gemeindevorvertretung Liepgarten vom 15.12.2025

- 2) Die dem Nutzer überlassenen Räumlichkeiten sind nach Beendigung der Nutzung durch den Nutzer zu reinigen. Reinigungs- und Entsorgungskosten von Müll und anderen Dingen gehen in voller Höhe zu Lasten des Veranstalters.
- 3) Die Nutzungsgebühren sind 10 Tage vor Nutzung auf das Konto der Stadt Eggesin als geschäftsführende Gemeinde des Amtes „Am Stettiner Haff“

bei der Sparkasse Uecker-Randow

Kontoinhaber: Stadt Eggesin über Amt „Am Stettiner Haff“

IBAN DE33 1505 0400 3240 0000 31

BIC NOLADE21PSW

oder

Deutsche Kreditbank AG

Kontoinhaber: Stadt Eggesin c/o Amt Am Stettiner Haff

IBAN DE90 1203 0000 0000 3820 51

BIC BYLADEM1001

unter Angabe der "Nutzungsvertragsnummer" zu überweisen.

- 4) Der Gebührentschuldner übernimmt die Haftung für alle Schäden, die der Gemeinde an den genutzten Räumlichkeiten während der Nutzung entstehen. Der Gebührentschuldner verzichtet auf Schadenersatzansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.